

Laibacher Zeitung.

N^o. 22.

Freitag am 28. Jänner

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. E. M. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Besetze vom 6. November 1850 für Insetionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Erster Theil. III. Stück, V. Jahrgang 1853.

Dasselbe enthält unter

A.

Nr. 14. Verordnung der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 13. December 1852, wodurch der §. 14 der Verordnung vom 3. Mai 1850, Nr. 181 des R. G. B. erläutert, und das Verfahren bezüglich der Erstlichmachung der Rückstände an unmittelbaren Gebühren von Vermögens-Übertragungen näher bestimmt wird.

Nr. 15. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes.

B.

Nr. 16. Inhaltsanzeige des unter der Nummer 258 des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes vom Jahre 1852 enthaltenen Erlasses.

Laibach, am 28. Jänner 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landes-Regierungsblattes für Krain.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Beförderungen.

Zu Majoren die Hauptleute: Franz v. Butta, des Infanterie-Regiments Großfürst Constantin Nr. 18, beim Infanterie-Regimente Graf Strassoldo Nr. 61, und Heinrich Scheklo, des Infanterie-Regiments Erzherzog Rainer Nr. 59, in demselben.

Einteilung.

Major Ludwig Ritter v. Radobky, des Infanterie-Regiments Graf-Strassoldo Nr. 61, beim Infanterie-Regimente Großfürst Constantin Nr. 18.

Pensionirung.

Major Heinrich Weiß, des Infanterie-Regiments Erzherzog Rainer Nr. 59.

Beilagen

zu der im ämtlichen Theile der „Laibacher Zeitung“ vom 24. d. enthaltenen Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 19. Jänner 1853, womit die allerhöchsten Entschlüsse über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien, über die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systemisirten Gehalte und Diätenklassen, so wie über die Ausführung der Organisation für die Kronländer Dessterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca und Istrien mit Triest, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschafft mit dem Banate, kundgemacht wird.

Allerhöchste Bestimmungen

über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter.

(Festgesetzt mit allerhöchster Entschluß vom 14. September 1852.)

Erstes Hauptstück.

Einrichtung des Bezirksamtes.

(Fortsetzung.)

§. 10. Die Bezirksämter haben sich in Banangelegenheiten, die in ihren Wirkungskreis gehören, wenn sie hierbei eine technische Mitwirkung bedürfen, an den Baubeamten zu wenden, in dessen Baubezirke sie befindlich sind, und dieser Beamte hat, in Baugeschäften, rücksichtlich welcher die administrative Amtshandlung dem Bezirksamte zugewiesen wurde, den Weisungen desselben Folge zu leisten. Auch werden die Bezirksämter verpflichtet, über die zweckmäßige Besorgung des öffentlichen Baudienstes, und ins-

besondere über die gute Erhaltung der Reichs-, Landes- und Kreisstraßen in ihrem Bezirke zu wachen, und jede Vernachlässigung oder jedes sonstige Gebrechen, das sich hierbei die Baubehörden zur Last gehen lassen, zur Kenntniß der höheren politischen Behörde zu bringen.

§. 11. Welche Gehalte und Bezüge den bei den Bezirksämtern verwendeten Individuen zukommen und in welcher Diätenklasse die Beamten des Bezirksamtes zu stehen haben, wird durch das Schema der systemisirten Bezüge der Beamten und Diener bei den politischen und gerichtlichen Behörden bestimmt.

Der Bezirksvorsteher genießt freie Wohnung im Amtsgebäude; wo diese nicht vorhanden oder nicht verfügbar ist, ein angemessenes Quartiergeld.

§. 12. Die bei den Bezirksämtern angestellten Beamten derselben Kategorie sind für jedes Kronland in einen Concretualstatus zusammen zu fassen, stehen sich im Range gleich, und rücken nach ihrem Dienstalter in die höhere Gehaltsstufe vor, wenn sich nicht einer oder der andere derselben durch sein Benehmen einer solchen Vorrückung unwürdig machen sollte.

§. 13. Bis zu dem Zeitpunkte, wo für das Amt eines Vorstehers des Bezirksamtes das Erforderniß der Befähigung, sowohl für das Richteramt als für die politische Geschäftsführung festgestellt werden wird, soll diese zweifache Befähigung vorzügliche Bedachtnahme begründen.

Bei jenen Bezirksämtern, deren Vorsteher die Befähigung zum Richteramte nicht besitzen, ist die juristische Geschäftsführung, namentlich das Strafrichteramt, die Rechtsprechung in bürgerlichen Rechtsstreiten und jene Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen es auf ein Erkenntniß oder auf einen Spruch des Gerichtes ankommt, von einem für diesen Dienstzweig befähigten, und zu dessen Besorgung bestimmten Adjuncten selbstständig und unter dessen Verantwortung zu versehen.

Welchen Einfluß jene Amtsvorsteher, welche die Befähigung zum Richteramte nicht besitzen, auf die Angelegenheiten des freiwilligen Richteramtes, welche nicht in die bezeichnete Kategorie gehören, zu nehmen haben, wird in der Amtsinstruction bestimmt werden. Das untergeordnete Amtspersonale kann mit Bestimmung des Amtsvorstehers, unter der Leitung und Verantwortung des die richterliche Geschäftsführung besorgenden Bezirksadjuncten, zu solchen gerichtlichen Geschäften verwendet werden, wozu es geeignet ist.

Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß stets ein oder einige Beamte bei jedem Bezirksamte angestellt seien, die zum Richteramte befähigt sind, in welcher Hinsicht darauf einzuwirken ist, daß die Auscultanten und Conceptspractikanten sich in beiden Richtungen die erforderliche Befähigung erwerben.

Den Bezirksbeamten steht, in so ferne sie für den einen oder den anderen Dienstzweig, oder für beide die erforderliche Qualifikation haben, systemmäßig der Anspruch auf Beförderung bei den höheren Justiz- und Verwaltungsbehörden zu.

§. 14. In dem Verwaltungsgebiete jeder Statthaltereie wird für alle Personalangelegenheiten der bei den Bezirksämtern dienenden Beamten, insbesondere für alle nicht einer minderen Behörde zugewiesenen Dienstbesetzungen und Erstattung der Vorschläge zu denselben, für die Bestimmung und Flüßigmachung der Dienstgebühren, für die Ertheilung von Urlauben und für die Ausübung der Strafgewalt wegen Dienstvergehen, eine aus einer gleichen Anzahl Räten der Statthaltereie und des Oberlandesgerichtes zusammengesetzte Commission, unter dem Vorstehere und der Leitung des Statthalters oder eines von ihm bezeichneten Vertreters desselben bleibend bestellt.

Die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse werden unmittelbar ausgefertigt.

Fände jedoch der Statthalter oder sein Stellvertreter einen solchen Beschluß wegen eingetretener Bedenken zu sistiren, so ist die Verhandlung im kürzesten Wege dem Oberlandesgerichtes-Präsidenten mitzuteilen, und so ferne die Entscheidung nach der Beschaffenheit des Gegenstandes nicht dem Ministerium zusteht, nach derjenigen Ansicht zu erledigen, über die

sich der Statthalter mit dem Oberlandesgerichtes-Präsidenten einigt. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so legt der Statthalter die Verhandlung dem Ministerium des Innern vor, das im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vorgeht.

In dringenden Fällen kann der Statthalter in Absicht auf das bezirksämtliche Personale, die durch das Erforderniß des Dienstes gebotenen Verfügungen unter eigener Verantwortung provisorisch treffen; jedoch ist zugleich die Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten, und die gemischte Commission von dem Verfügten in die Kenntniß zu setzen.

§. 15. Für die Stellen des Bezirksvorstehers erstattet die gemischte Commission den Ternavorschlag an das Ministerium des Innern, welches darüber mit dem Ministerium der Justiz das Einvernehmen zu pflegen hat.

Für die Benennung der Bezirksadjuncten und Actuare erstattet die Kreisbehörde den Ternavorschlag an die gemischte Commission, welche die Actuarstellen besetzt, für die Adjunctenstellen hingegen den Vorschlag dem Ministerium des Innern zur Entscheidung, die im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz zu erfolgen hat, vorlegt.

Die Kanzlisten bei den Bezirksämtern ernannt der Kreisvorsteher über den Vorschlag des Bezirksvorstehers.

Die gemischte Commission hat ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, und in welchem Umfange bei den einzelnen Bezirksämtern das Bedürfniß der Zuteilung von Conceptspractikanten und Auscultanten eintrete; sie wendet sich wegen Zuweisung der erforderlichen Zahl der Conceptspractikanten an den Statthalter und wegen Zuweisung der Auscultanten an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes.

Die Diurnisten werden von dem Bezirksvorsteher in der ihm bewilligten Anzahl aufgenommen.

Die Amtsdienere ernannt der Bezirksvorsteher mit Rücksicht auf die diefalls durch die bestehenden Vorschriften hiezu berufenen Militärindividuen.

Der Bezirksvorsteher ist ermächtigt, den ihm unterstehenden Personale Urlaubsbewilligungen bis längstens acht Tage, der Kreisvorsteher über Antrag des Bezirksvorstehers auf längstens vierzehn Tage, mit strenger Berücksichtigung des Dienstbedarfes zu ertheilen.

Nemerationen, Ausbilden und Befoldungs- oder Lohnungsvorschüsse ertheilt die gemischte Commission mit Beachtung der für diese Zwecke bestimmten Dotation.

Die normalmäßige Pensionirung, Quiescirung und Versetzung des bezirksämtlichen Personales steht der gemischten Commission zu; nur wenn es sich um einen Bezirksvorsteher oder Adjuncten handelt, wird der Antrag an das Ministerium des Innern erstattet, das sich mit dem Ministerium der Justiz in das Einvernehmen zu setzen hat.

Derselbe Vorgang ist zu beobachten, wenn es sich um Entlassung oder Degradirung eines Beamten des Bezirksamtes handelt, dessen Ernennung dem Ministerium vorbehalten ist.

Die Bemessung der vorschriftsmäßigen Gebühren für die Angehörigen verstorbenen Beamten oder Diener, die von der gemischten Commission oder einem Bezirksvorsteher ernannt worden sind, gehört in den Geschäftskreis der Statthaltereie.

§. 16. Die Anstellung und Behandlung der zu dem Stande der Steuerämter gehörenden Beamten und Diener bleibt den Finanzbehörden nach der demal vorschriftsmäßig bestehenden Uebung überlassen.

§. 17. Für die zur Pauschalbehandlung geeigneten Kanzlei-Erfordernisse, so wie für Beleuchtung und Beheizung der Amtlocalitäten wird dem Bezirksamte ein Pauschale bemessen.

Die Anschaffung der Einrichtungsstücke für die Kanzleien und für die vorschriftsmäßig herzustellenden Arreste hat über Bewilligung der politischen Landesbehörde und gegen Rechnungslegung zu geschehen.

§. 18. Für Dienstreisen im Bezirke erhalten die Bezirksbeamten bestimmte Tag- und Meilengelder, welche bei officiosen Reisen vom Aerar, bei Reisen in Parteisachen von den Parteien vergütet werden,

unter Beobachtung der besonderen, hierüber nach Verschiedenheit der Geschäfte bestehenden Anordnungen. Bei Hofreisen und bei Dienstreisen außer dem Bezirke haben die Bezirksbeamten die classenmäßigen Diäten und Reisegebühren zu beziehen.

§. 19. Zur Bestreitung laufender Verwaltungsauslagen, insbesondere der im §. 17 bezeichneten Art, dann der Auslagen für die Verpflegung der in Detention befindlichen Personen, werden dem Bezirksamte bleibende Verläge gewährt, welche, so oft der Vorsteher des Bezirksamtes über die daraus bestrittenen Auslagen Rechnung legt, durch Anweisung des richtig befundenen Betrages zu ergänzen sind.

§. 20. In welcher Art die beim Bezirksamte vorkommenden oder einlaufenden Geschäfte zu übernehmen, in Verhandlung zu bringen, zu erledigen und zu expediren seien, wie die Acten aufbewahrt und geordnet, und die Cassen- und Rechnungsgeschäfte besorgt werden sollen, wird durch einen besonderen Amtsunterricht bestimmt.

§. 21. In besonders zu bezeichnenden Orten, bei welchen wegen der Größe ihrer Bevölkerung, ihres Wohlstandes und des Umfanges ihrer Geschäfte eine getrennte Behandlung der verschiedenen Verwaltungszweige sich als nothwendig oder nützlich darstellt, werden für die abgesonderte Besorgung der politischen Verwaltung, der Justizangelegenheiten und der Steuern- und Cassengeschäfte eigene Ämter bestellt, in so fern solche Verwaltungs-Steuer- und Cassengeschäfte nicht der Besorgung der Communen überlassen werden.

Das Personale dieser Ämter untersteht der Disciplinargewalt jener Behörde, welche zur Oberleitung des betreffenden Dienstzweiges berufen ist.

Ueber die Einrichtung solcher Ämter, deren Wirkungskreis, Personal- und Befoldungsstand, haben besondere Bestimmungen zu erfolgen.

Zweites Hauptstück.

Wirksamkeit des Bezirksamtes.

Erster Abschnitt.

In Angelegenheiten der politischen Verwaltung.

§. 22. Zur Wirksamkeit des Bezirksamtes gehört, in so weit dazu nicht andere Organe bestimmt sind, die unmittelbare Sorge für die Vollziehung der Gesetze, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe und für die Förderung des Gemeinwohls, durch die seiner Aufsicht zugewiesenen Anstalten.

§. 23. Das Bezirksamt sorgt für die gehörige Kundmachung der Gesetze und der zur Verlautbarung bestimmten Anordnungen der Behörden innerhalb des Bezirkes, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der erhaltenen höheren Aufträge.

§. 24. Die Bezirksämter, deren Bezirke die Landesgränze berühren, haben, wenn sie an den Gränzflüssen und Bächen Baulichkeiten oder sonst eine bedenkliche Aenderung wahrnehmen, sogleich mit Umsicht die Erhebung zu pflegen und die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten. Dasselbe hat zu geschehen, wenn einer oder mehrere die Landesgränze bezeichnende Pfähle oder andere Gränzzeichen beschädigt, umgestürzt oder hinweggenommen werden, oder zu Grunde gehen.

Das Bezirksamt pflegt bei Streitigkeiten über Gemeindegrenzen, so fern der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Wirksamkeit gehört, die nöthigen Erhebungen und legt solche der vorgesetzten politischen Behörde zur Entscheidung vor.

§. 25. Dem Bezirksamte liegt die Erstattung der Anträge bezüglich der Maßregeln zur Hintanhaltung und Milderung des Nothstandes und deren Vollziehung ob; nur in besonders dringenden Fällen steht ihm die unmittelbare Verfügung dießfälliger Maßregeln zu.

Es hat namentlich zu wachen und zu sorgen, daß Verletzungen der Person und des Eigenthums vorgebeugt, bei vorkommenden Beschädigungen, vorzugsweise bei einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Hungersnoth und dergleichen ausgeübten Nothfällen, dem Umsichgreifen des Schadens Einhalt gethan, den Bedrängten die möglichste Hilfe gewährt, der Umfang und die Veranlassung des Schadens erhoben, die eingetretenen nachtheiligen Folgen beseitigt und die Geseßübertreter zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden.

Zu diesem Behufe steht es dem Bezirksamte zu, die übrigen öffentlichen Organe nach Maßgabe des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises zur schuldigen Mitwirkung zu veranlassen und dabei zu überwachen.

Handelt es sich um Einleitungen von Sammlungen oder sonstigen Nothstands-Abhilfen in größerem Maße, oder um Lebensrettungs-Tagen und Belohnungen für ausgezeichnetes Benehmen bei Feuer-, Wasser- und anderen Gefahren, so wendet sich das Bezirksamt an die höhere politische Behörde.

§. 26. Bei gewaltsamen oder in böser Absicht vorgenommenen Besitzstörungen hat das Bezirksamt Alles vorzuziehen, damit die öffentliche Ordnung erhalten und wieder hergestellt und weitere Angriffe hintangehalten werden, mit Vorbehalt des gerichtlichen Einschreitens über die vorgekommenen Besitzstörungen.

§. 27. In Angelegenheiten, welche die Landescultur (den Ackerbau, das Forstwesen, die Jagd und Fischerei) betreffen, überwacht das Bezirksamt im Umfange seines Bezirkes die Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen, vollzieht die von den vorgesetzten Behörden erhaltenen Weisungen und entscheidet in vorkommenden Fällen in erster Instanz, wenn die Entscheidung nicht zum gerichtlichen Wirkungskreise gehört, oder ausdrücklich der höheren politischen Behörde vorbehalten ist.

§. 28. Das Bezirksamt sorgt in dem Umfange seines Bezirkes, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der ihm zugegangenen höheren Weisungen, für die Herstellung und Instandhaltung der Straßen und Brücken. Auch steht den Bezirksämtern die Aufsicht und Ueberwachung des Zustandes der Wasserwerke, insbesondere von Mühlen Holzrechen, Klausen, Schwemmen, Schutzbauten u. und ihres Einflusses auf Ufer und Gewässer zu, um nach Umständen die Einwirkung der höheren oder besonders berufenen Behörden in Anspruch zu nehmen, oder in dringenden Fällen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Handelt es sich um Anlegung neuer Straßen im Innern des Bezirkes, wobei Expropriationen oder die Concurrenz mehrerer Gemeinden einzutreten haben, oder die an die Kreis- oder Landesgränzen führen, so pflegt das Bezirksamt die darauf abzielenden Verhandlungen und legt solche der höheren politischen Behörde zur weiteren Verfügung vor.

§. 29. Dem Bezirksamte steht zu: die Verleihung von Handels- und Gewerbebefugnissen in erster Instanz, und zwar über Einvernehmen der Gemeindevorsteher, in so weit nicht die Ertheilung bestimmter Gewerbe- und Handelsrechte einer höheren Behörde vorbehalten ist, ferner die Entscheidung in erster Instanz bei Gewörbestörungen, d. h. bei unbefugter Gewerbeausübung, mangelnder oder überschrittener Conzession, oder Verhinderung und Störung der Gewerbeausübung der dazu Berechtigten.

§. 30. Bei der Conscriptio liegt dem Bezirksamte die vorschriftsmäßige Mitwirkung ob.

Ihm steht in Absicht auf die Gemeinden, die demselben unterstehen, über Einvernehmen der Gemeinde, die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Gemeinde, so wie die Ausfertigung der Heimatscheine zu.

Das Bezirksamt leistet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der ihm erteilten Weisungen seine Mitwirkung bei Recrutirungen, bei Militärentlassungen im Concertations- oder Gnadenwege, bei Abstellungen von Amtswegen, so wie bei Ueberwachung der Urlauber, der in ihre Heimat entlassenen Reservemänner und Parentalinvaliden und Einberufung der Urlauber.

§. 31. Dem Bezirksamte liegt die Besorgung der auf die Vorspannleistung und Einquartierung des Heeres bezüglichen Geschäfte ob.

Nach Maßgabe der militärischen Dispositionen und der bestehenden Gesetze und höheren Anordnungen sorgt das Bezirksamt, daß die erforderliche Vorspann und Bequartierung auf die Verpflichteten vertheilt und von diesen geleistet werde.

Es überwacht dabei die Gemeindevorsteher, oder die von ihnen oder von den Eigenthümern des ausgetheilten Besitzes für Einquartierungs- und Vorspanngeschäfte bestellten Organe in der Ausübung ihrer Wirksamkeit, schafft erforderlichen Falles unmittelbar die nöthige Abhilfe und entscheidet über vorkommende Beschwerden.

Wenn zur Unterstützung der Bezirksämter an wichtigen Marschstationen, wo sich kein Bezirksamt befindet, besondere Marschcommissäre für Einquartierung und Vorspanngeschäfte bestellt werden, stehen selbe unter dem Bezirksamte.

§. 32. In Angelegenheiten der Verpflegung des Heeres hat das Bezirksamt, in so weit es von den Militär-Organen darum ersucht, oder von der höheren Behörde beauftragt wird, seine Mitwirkung zu gewähren.

§. 33. Dem Bezirksamte steht zu: die Ertheilung der politischen Specconense über Einvernehmen der Gemeindevorsteher, in so weit solche Bewilligungen erforderlich und nicht ausnahmsweise der höheren Behörde vorbehalten sind.

§. 34. Das Bezirksamt bewilligt die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen, und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§. 35. Das Bezirksamt trifft alle Maßregeln, welche in Angelegenheiten der Polizeiverwaltung durch die Gesetze oder Weisungen der vorgesetzten Behörden angeordnet werden, oder welche es innerhalb seines Wirkungskreises selbst zu verfügen findet. Es vollführt diese Maßregeln entweder unmittelbar und mit Zuhilfnahme der dazu besonders berufenen Organe (Sanitäts-, technische, polizeiliche Organe, Gensd'armierie und andere Wachkörper) oder durch Verhaltung und Ueberwachung der zur Mitwirkung nach den erteilten Weisungen Verpflichteten.

§. 36. Das Bezirksamt hat über das Press- und Zeitungswesen und über die Vereine, welche im

Bezirk bestehen, oder darin ihre Zwecke verfolgen, die Aufsicht zu pflegen.

§. 37. Das Bezirksamt ist verpflichtet, für die Unterlassung öffentlicher Religionsübungen von Seite nicht anerkannter Confessionen Sorge zu tragen.

Dasselbe handhabt die Vorschriften in Beziehung auf die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und die Hintanhaltung von Religions- und Gottesdienststörungen.

§. 38. Dem Bezirksamte liegt die Fremdenpolizei ob, in so fern nicht die Handhabung derselben anderen Organen übertragen wird, namentlich die Ueberwachung der Fremden, die Ausfertigung der Wanderbücher und Reiseurkunden, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, die Widrigung der Wanderbücher zur Weiterreise, die Widrigung der Hausirpässe, die Ausweisung und Abschiebung von bedenklichen, von erwerblosen oder ausweislosen, im Bezirke nicht zuständigen Individuen, das Schubwesen, die Anordnung und Leitung von Streifungen und Mitwirkung bei denselben, wenn solche von der höheren Behörde angeordnet werden.

§. 39. Zum Wirkungskreise des Bezirksamtes gehört die Obsorge für die Armenpflege nach den bestehenden Einrichtungen und Gesetzen, die Ueberwachung und Anhaltung der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Sorge, daß die für Armenpflege und andere derlei wohlthätige Zwecke bestehenden Gemeinde- oder Bezirksanstalten gehörig verwaltet und verwendet werden, und die Abstellung des Bettelns.

§. 40. In Betreff der Sanitätspolizei hat das Bezirksamt mit Beachtung der bestehenden Vorschriften und der höhern Aufträge die Maßregeln, welche bei Epidemien, Seuchen u. s. f., nothwendig, oder zur Wahrung des öffentlichen Gesundheitszustandes überhaupt erforderlich sind, zu vollziehen und in dringenden Fällen unmittelbar zu verfügen, so wie die hiezu besonders bestimmten ärztlichen Organe in ihrer Pflichterfüllung zu überwachen und zu unterstützen.

Dem Bezirksamte steht zu: die Ueberwachung in Angelegenheiten der Sanitätspolizei und der Krankenpflege, des Impfwesens und der Geburtshilfe, endlich die Ueberwachung der Krankenz-, Sicken-, Gebär-, Irrenhäuser u. c., welche im Bezirke als Gemeinde- oder Bezirksanstalten bestehen, oder seiner Obsorge besonders zugewiesen werden.

§. 41. Das Bezirksamt handhabt die Sittlichkeitspolizei, es erteilt Musik-Lizenzen und die Bewilligung zu Schauspielen und andern Productionen im Bezirke, in so fern die betreffenden Individuen bereits mit der gesetzlichen Befugnis versehen sind.

§. 42. Das Bezirksamt ist verpflichtet, für die Reinlichkeit und Straßenpolizei zu sorgen, und die Aufrechterhaltung der dießfalls bestehenden Vorschriften und Einrichtungen zu überwachen.

§. 43. Das Bezirksamt überwacht das Gesindewesen, vollzieht die Dienstbotenordnungen und die polizeilichen Vorschriften in Betreff der Gesellen, Fabrikarbeiter, Lebrungen u. s. f.

§. 44. Dem Bezirksamte liegt die Handhabung der Feuer- und Baupolizei ob.

In dieser Beziehung steht ihm namentlich zu: die Ertheilung der politischen Bauconsenze, in so fern nicht hiezu nach den Bauvorschriften die höhere Genehmigung erforderlich ist; die Feuerbeschau, die Ueberwachung der Löschanstalten; der gehörigen Vorschriften bei Bauführungen; des rechtzeitigen Beziehens und Räumens der Wohnungen aus Sicherheits- und Sanitätsrückichten u. c.

§. 45. Zur Wirksamkeit des Bezirksamtes gehört die Ausübung der Markt- und Gewerbepolizei und der Satzungs- und gewerblichen Taxordnungen, die Aufsicht über die Zimentirung, über Maße und Gewichte, die Ueberwachung des Kunst- und Innungswesens.

§. 46. Das Bezirksamt handhabt die feld-, forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften.

§. 47. Das Bezirksamt entscheidet in erster Instanz, wenn Jemand sich wegen Maßregeln oder Verfügungen beschwert, die in Ausübung der Polizei von einem dem Bezirksamte untergeordneten Generalvorsteher, oder einem für den einen oder andern Zweig der Polizei bestellten und dem Bezirksamte unterstehenden Organe getroffen werden, so wie über Beschwerden von Durchreisenden wegen Ueberhaltung oder ungebührlicher Behandlung von Seite eines Weg- oder Brückenmauthners, Postmeisters, Gastwirthes, Lohnkutschers, Fuhrmannes, Schiffers und dergleichen.

§. 48. Das Bezirksamt verhandelt und entscheidet in erster Instanz bei Verletzung polizeilicher Vorschriften und Einrichtungen, in so fern dieselben nicht der strafrichterlichen Wirksamkeit (§. 38) vorbehalten sind, oder nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen werden.

§. 49. Bei geistlichen und weltlichen (Schul-, Unterrichts-, Wohlthätigkeits-, Bildungs- und Humanitäts-) Stiftungen liegt dem Bezirksamte die Verpflichtung ob, das Aufsichts- und Tutelrecht des Staates zu üben, in wiefern nicht dazu besondere

Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit der höheren Behörde vorbehalten ist.

§. 50. Dem Bezirksamte steht zu: die Ertheilung von Aufgebotsdispensen in den Fällen naher Todesgefahr (b. G. B. §. 86), wo solche gesetzlich den Orts-Obrigkeiten zugewiesen ist; die Einflußnahme in den Angelegenheiten der kirchlichen Vogtei und bei den Kirchen- und Pfarrhof-Banlichkeiten nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften; die gesetzliche Amtshandlung bezüglich der Gebühren für die Geistlichkeit und die executive Eintreibung derselben, in soferne sie (wie Sammlungen, Stollgebühren u.) zur Wirksamkeit der politischen Verwaltung gehören.

(Schluß folgt.)

Am 25. Jänner 1853 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das IV. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 10. Die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, womit die allerhöchsten Entschlüsse über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien, über die Bezirksämter, Kreisbehörden und Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systemisirten Gehalte und Diätenklassen, so wie über die Ausführung der Organisation für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska und Istrien mit Triest, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschaf mit dem Banate, kundgemacht werden.

Wien, am 24. Jänner 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

O e s t e r r e i c h .

Triest, 26. Jänner. Ueber die erwähnten Wafenthaten in der zur Nabia Bielopablich gehörenden Verda erfährt die „Tr. Z.“ durch ihren gewöhnl. Correspondenten, dessen Berichte sich bisher bewährten, nachträglich, daß der Kampf am 15. Anfangs auf beiden Seiten unentschieden blieb. Gegen Abend zog sich Osman Pascha mit seinem Heere in eine Ebene zurück und nahm hier eine feste Stellung am Fuße eines Hügelns ein. Die Montenegriner benutzten das ihnen günstige Regenwetter und überfielen um Mitternacht unverhofft das türkische Lager, in dem nun die größte Unordnung zu herrschen begann. Die Türken entflohen nach allen Seiten, und die Montenegriner eroberten 17 Fahnen, darunter eine sogenannte Mai Variak (Mahomedsfahne), die sie nebst 317 Türkenköpfen als Siegestrophäen davon trugen. Bekanntlich zahlt die montenegrinische Regierung für jeden Kopf 2 Ducaten als Belohnung.) Ferner fielen 80 Pferdeladungen Pulver in Kisten und 60 geführte Pferde, so wie viele Waffen, darunter silberbeschlagene Datagans und Pistolen von Militär und Privat in ihre Hände.

Wien, 25. Jänner. Wir wissen nicht, ob es jemals eine Presse gab, welche es der radicalen Journalistik Piemont's an Gehässigkeit, wilder Leidenschaft und innerer Unwahrheit zuvorthat. Namentlich Oesterreich und seine Regierung werden von den giftigen Federn dieser Blätter mit besonderer Vorliebe heimgesucht, — Haß und Verleumdung bei den geringfügigsten Anlässen weder gescheut noch gescheut. Wenn diese Organe die widersinnigsten Mährchen und die offenbarsten Erfindungen in Umlauf setzen, so kann man nur staunen, daß sich noch immer gläubige Leser finden, welche das grobgesponnene Gewebe der Täuschung und der Lüge, die Geister zu verwirren und die Gemüther zu erhitzen, um dadurch dem Dämon des Umsturzes in die Hände zu arbeiten, noch immer nicht durchschauen. Es kann übrigens nicht befremden, Oesterreich gerade von jener Partei gehaßt zu sehen, welche den Sturz aller italienischen Throne ohne Unterschied und Schonung will, und namentlich in der festen Haltung dieses Reiches das größte Hinderniß der Erreichung ihrer Zwecke erblickt. Dieser gewichtige Umstand sollte, wie billig, allen Freunden der Ordnung auf der Halbinsel die Augen öffnen, und es wäre schwer zu begreifen, wenn irgend eine italienische Regierung den zügellosen Ton jener radicalen Presse gegen die ausländischen Regierungen und das von ihnen vertretene System billigte.

Es freut uns zu vernehmen, daß dieß auch von Seite der kön. piemontesischen Regierung nichts weniger als der Fall ist. Ein, in der amtlichen „Gazzetta piemontese“ enthaltener Aufsatz tadelt die beleidigende Weise, welche mehrere Turiner Blätter sich gegen fremde, und insbesondere gegen benachbarte Staaten, ihre Oberhäupter und Armeen erlaubten; es wird die Befürchtung ausgesprochen, daß die internationalen Beziehungen dadurch erschwert, und die besetzten

wechselfeitigen Interessen, welche die königl. Regierung gewahrt wissen wolle, gefährdet werden könnten; eine derartige ungerechtfertigte Polemik müsse daher von Piemont nicht bloß auf das Entschiedenste abgelehnt, sondern auch schwer gerügt werden.

Wir wollen annehmen, daß die Absicht dieser Auslassung weiter reiche, als den begründeten Unwillen aller Beteiligten vorübergehend und oberflächlich zu beschwichtigen. Denn was würde es wohl nützen, auf den Umfang und Sitz eines höchst gefährlichen Uebels mit dem Finger hinzudeuten, anstatt zu heilen; besonders, wenn eine Täuschung darüber nicht mehr möglich ist, daß das Uebel vielleicht noch bedrohlicher nach Innen als nach Außen in den Wurzeln der altherwürdigen, monarchischen Ordnung in jenem Königreiche selbst nagt.

Wien, 26. Jänner. Im gegenseitigen Einverständnisse zwischen Oesterreich und Rußland wurde, um die Karten der limitrophischen Gegenden beider Staaten in genaue Uebereinstimmung zu bringen, eine Verbindungs-Triangulation vorgenommen, die nun vollendet ist. Diese und andere mit größter Genauigkeit durchgeführte Verbindungsvermessungen berechtigten zu der Hoffnung, daß Europa in Kurzem von einer und derselben geodätischen Operation überzogen sein werde. Ein sehr interessantes Resultat, das durch die erwähnte Triangulation gewonnen wurde, ist, daß die Ostsee und das adriatische Meer eben so gleich hohe Spiegel haben, wie dieß auch von anderen Meeren gegen frühere Annahmen bereits erwiesen ist.

Der nunmehr erfolgten gerichtlich-politischen Organisation wird in Kürze die Kundmachung der bereits im Entwurfe vollendeten Dienstpragmatik folgen. Dieselbe enthält die Bestimmungen, unter welchen Bedingungen und Modalitäten die Beamten anzustellen und zu entlassen, außer Dienstverwendung zu bringen, und in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand zu versetzen sind.

Der k. k. österr. Gesandte, Hr. v. Hülfemann, ist gestern mittelst der Nordbahn abgereist, und begibt sich direct nach Washington.

Folgendes Beispiel von Auswanderungslust erzählt die „Pf. Z.“: Vor einigen Tagen machte sich der 13jährige einzige, in den glücklichsten Verhältnissen erzogene Sohn eines geachteten Beamten der Pfalz mit dem Inhalte seiner Sparbüchse hinter dem Rücken seiner Aeltern von der Schule fort, und eilte auf dem neu eröffneten Schienenwege über Paris nach Havre. Kaum hier angekommen, traf er seine Reisevorbereitungen, zu denen manche Auswanderer erst Tage brauchen, in wenigen Stunden, versicherte sich eines abgehenden Schiffes nach Neu-Orleans, und entseelte so nachteiligen Verwandten, die um einige Stunden zu spät am Einschiffungsorte ankamen. Als er auf der Reise nach Havre bemerkte, daß er von Angehörigen verfolgt wurde, wußte er diesen Nachfolgungen mit Zurücklassung seiner Effecten eben so schlau zu entgehen, wie den Nachstellungen der auf telegraphischem Wege requirirten franz. Polizei.

Es ist dem bekannten französischen Ingenieur Perrot gelungen, die Gutta-Percha so zu reinigen, daß sie vollkommen weiß wird und damit die Blätter, so dünn, wie das leichteste Seidenpapier, darzustellen; letztere nehmen den lithographischen Druck viel vollkommener an, als das schönste chinesische Papier; die Abdrücke sind bewundernswürdig. Da das Gutta-Perchablatt durchsichtig ist, so hat man auf der Rückseite ein umgekehrtes Bild.

In Eöln hat ein junger Athlet, Namens Schneider, durch seine Wettkämpfe eine wahrhafte Ringnuth hervorgerufen, die selbst das „zarte Geschlecht“ nicht verschont ließ. In der Theater-Academie auf dem Heumarkt fanden in den letzten Tagen „Damen-Ringkämpfe“ Statt, die, wie sich leicht denken läßt, einen enormen Zulauf des Publikums bewirkten. Am letzten Sonntag drängte sich das Publikum abermals heran, doch das Theater blieb geschlossen. Die Behörde hat diesen Productionen ein Ende gemacht.

Nach den Berichten des an Güzlaff's Stelle getretenen Missionärs Neumann an den Berliner Verein für die Mission in China sind die 40 Missionsgeliebten, welche Güzlaff aus der Mitte der von ihm zum Christenthum bekehrten Chinesen gewählt und für den Missionsdienst gebildet hatte, jetzt bis auf 12 zusammengeschmolzen. Der größte Theil der Gehilfen hatte sich widersetzlich und geldgierig gezeigt und wurde deshalb von Neumann entlassen.

Aus Montenegro, 15. Jänner, schreibt man der „Triest. Z.“: Fürst Daniel hatte um 3000 fl. Pulver ankaufen lassen; jedoch haben die Montenegriner nur etwa den dritten Theil desselben nach Cetinje gebracht. Während ihrer Feiertage herrschte Ruhe. Omer Pascha soll vornehmlich von Dulcigno aus operiren wollen. Der Kriegsplan Omer Pascha's soll sehr gut entworfen sein; indeß bleibt es immer schwer, die Engpässe zu halten. Entscheidend wäre die Einnahme von St. Etia und Negosch für die Türken, denn von dort kann man dann leichter in's Thal von Cetinje gelangen. Die von den Türken bereits besetzten Nahien liegen gegen Albanien, und von dem

letzteren Lande aus sind sie, wenn man Spus, Zabljak und Podgorizza in Händen hat, ein Schlüß zu Montenegro. Die schwersten Terrainhindernisse sind jedoch noch immer zu bestehen.

D e u t s c h l a n d .

Mainz, 20. Jänner. Das hier stehende k. k. österreichische Linien-Inf.-Reg. „Erzherzog Rainer“ wird aus Anlaß des Sterbefalles seines hohen Inhabers eine sechswöchentliche Trauer anlegen und in der St. Peterkirche ein feierliches Todtenamt veranstalten. Das Regiment trägt den Namen „Erzherzog Rainer“ nun seit 1801, also zwei und fünfzig Jahre.

D ä n e m a r k .

Vor einiger Zeit wurde Se. Maj. dem Könige ein von dem Engländer Herrn S. M. Peto gemachter Vorschlag überreicht, worin dieser sich erbietet, die Anlage einer Eisenbahn durch Jütland — von Flensburg bis Friedrichshafen — zu übernehmen. Durch den Minister des Innern hat Se. Majestät dem Herrn Peto nunmehr zu erkennen geben lassen: daß dessen Vorschlag seine vorläufige Genehmigung gefunden, und der Minister des Innern hat demgemäß den Herrn Peto aufgefordert, einen Bevollmächtigten zur Einleitung der betreffenden Unterhandlungen hierher zu senden. Dieser Bevollmächtigte wird hier schon in diesen Tagen erwartet.

F r a n k r e i c h .

Paris, 22. Jänner. Die großen Staatskörper versammelten sich heute im Thronsaale der Tuilerien, um die Eröffnung des Kaisers in Bezug auf seine Vermählung entgegen zu nehmen. Der Staatsrath war ganz, der Senat fast vollständig versammelt, vom legislativen Körper etwa 150 Mitglieder gegenwärtig. Der Kaiser las die Eröffnung mit fester Stimme ab; er wurde von wiederholten Ausrufen „es lebe der Kaiser“ unterbrochen. Man wird schon bemerkt haben, daß in der Eröffnung der Name der Braut Sr. Majestät, welche übrigens mit ihrer Mutter das Elysée bezogen hat, nicht genannt ist. Die Eröffnung wurde sofort an den Straßenecken von Paris angeheftet.

G r o ß b r i t a n n i e n u n d I r l a n d .

London, 21. Jänner. Die „E. C.“ hört, daß von Seiten des Kriegsministeriums an alle Regiments-Commandeure die Ordre ertheilt wurde, für die nächste Zeit keine Dienstenlassung anzunehmen. Es sollen nämlich mehrere Hauptquartiere in verschiedenen Theilen des Landes errichtet werden, so daß man im Stande sein würde, eine bedeutende Truppenmacht auf's Schnelligste nach irgend einem bedrohten Punkte zu detachiren. Sei einmal die Miliz vollkommen organisiert, so solle auch diese eine Central-Station in der Nähe von Birmingham erhalten.

Gestern wurde von der City zum ersten Male direct nach Marseille telegraphirt.

A m e r i k a .

Die Berichte aus Mexiko reichen bis zum 14. December. Die Deputirtenkammer hatte mit einer Majorität von sechs Stimmen den Ausschussbericht über die Tehuantepec-Angelegenheit genehmigt. — Eine abermalige Ministercrisis hatte Statt gefunden und Herr Yanez, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in Folge derselben sein Portefeuille niedergelegt. — Der Graf de Boulbon hat (wie schon erwähnt) in Sonora capitulirt; seine Truppen haben die Waffen gestreckt. — Von Rio Grande reichen die Nachrichten bis zum 18. December. Die Insurgenten hatten den Gouverneur von Tamaulipas, General Cardenas, nebst neun Mitgliedern der Legislatur zu Gefangenen gemacht und nach Tampico transportirt. Es war darauf der Anschluß von Tamaulipas an die neue provisorische Regierung von Mexiko proclamirt worden. Die Mannschaft eines mexikanischen Kriegsschooners war zu den Aufständischen übergegangen. Die Stadt Matamoras hielt noch aus und der Commandant derselben rüstete sich zu einer entschiedenen Vertheidigung.

T e l e g r a p h i s c h e D e p e s c h e n .

Madrid, 24. Jänner. Baring und mehrere andere Häuser streckten auf die Nationalgüter 57 Millionen vor.

Paris, 26. Jänner. Der Senat und der gesetzgebende Körper sind auf den 14. Februar einberufen. Mesnard ist zum ersten Senatsvicepräsidenten ernannt. Villault wird als Präsident des Gesetzgebungskörpers beibehalten.

Constantinopel, 15. Jänner. Abd el-Kader hatte die Ehre dem Sultan vorgestellt zu werden. Laut Berichten aus Jerusalem vom 30ten December v. J. hatte sich der griechische Patriarch nach Constantinopel eingeschifft, um gegen die den Latiniern in der heiligen Grabesfrage gemachten Concessionen zu reclamiren.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours - Bericht

der Staatspapiere vom 27. Jänner 1853.

Staatsschuldschreibungen zu 5 pCt. (in G.M.)	91 5/16
detto " " 4 1/2 " "	84 7/8
detto " " 4 " "	76 1/4
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834, für 500 fl. " 22 1/4 für 100 fl.	
detto " " 1839, " 250 " 138 7/8 für 100 fl.	
5% 1852	94 3/8

Bank-Aktien, pr. Stück 1353 fl. in G. W.	
Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	2410 fl. in G. W.

Wechsel-Cours vom 27. Jänner 1853.

Amsterd., für 100 Thaler Current, Rthl.	152 1/2	2 Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Cur., Guld.	109 1/2	lfo.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. Südd. Ver.)		
eins-Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.)	108 3/4	2 Monat.
Genua, für 300 neue Piemont. Lire, Guld.	128 1/4	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl.	162	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guld.	107 G.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10-46	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Guld.	109	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Guld.	128 3/4	2 Monat.

Gold- und Silber-Course vom 26. Jän. 1853.

	Brief.	Geld.
Kais. Münz-Ducaten Agio	15 1/4	15
detto Rand- " "	15	14 3/4
Gold al marco "	15 1/2	15
Napolcon'sor's "	15 1/2	15
Souverain'sor's "	15 1/2	15
Ruß. Imperial "	9 1/4	9 1/4
Friedrich'sor's "	9 1/2	9 1/2
Engl. Sovereigns "	10.58	10.58
Silberagio	9	9

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 26. Jänner 1853:

76. 45. 40. 24. 4.

Die nächste Ziehung wird am 5. Februar 1853 in Triest gehalten werden.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 26. Jänner 1853.

Hr. Prinz Sorelina Vidoni, k. geheimer Rath; — Hr. Caravaglia, Secretär; — Hr. Dr. Bekke, Constantinop. Consulat's-Kanzlei-Director; — Hr. de Bochi, Dr. der Medicin; — Hr. Kollbas, — Hr. Manas, — Hr. Abat, — Hr. Marciali, — und Hr. Varini, alle 5 Handelsleute; — Hr. Filippo, Handelsagent, — und Hr. Billabicino, Privatier, alle 11 von Wien nach Triest. — Hr. Perinello, Gutsbesitzer, von Görz nach Graz. — Hr. Fischer, k. k. Rechnungs-Revident, — und Hr. Scholhof, Handelsmann, beide von Görz nach Wien. — Hr. Mastrafa, russ. Gesandtschaftsbeamte; — Hr. Baron Cantaro, Privatier; — Hr. v. Kunovski, Particularier; — Hr. Arons, preuß. Banquier; — Hr. Wehrlein, — u. Hr. Angeltmeier, beide Handelsleute; — Hr. Gabrielli, Besitzter; — Hr. Theimer, Handlungsbuchhalter, — und Fr. Sara Dänemark, Rabbinergattin, alle 9 von Triest nach Wien.

3. 123.

Nr. 342.

Öffentlicher Dank!

Eine aus Mitgliedern des hiesigen Casino-Vereines gebildete Gesellschaft, die sich an der von dem Wiener Großhändler Herrn G. M. Perissutti zu Gunsten der Invalidenstiftung des Feldmarschalls Grafen von **Nadezky** und des Wiener Allgemeinen Armen-Versorgungsfondes durchgeführten Realitäten- und Geld-Lotterie betheiliget hat, widmete den ihr aus derselben zugefallenen Gewinn von 14 fl. unserem vaterländischen Invalidenfonds, welcher Betrag dem Stadtmagistrate zugeführt worden ist.

Für diese mildthätige Gabe wird hiemit der öffentliche Dank abgestattet.

Stadtmagistrat Laibach den 27. Jänner 1853.

3. 122. (1)

Nr. 340.

K u n d m a c h u n g.

Am 3. Februar d. J., Vormittag um 10 Uhr, wird hieramts die Picitation zur Vermietung der Wohn- und Stalltheile des obern Stockwerkes im magistratlichen Hause sub Cons. Nr. 91, in der hiesigen Polana-Berstadt, sammt Garten, für Georgi d. J. abgehalten werden.

Die Miethlustigen werden zu dieser Verhandlung mit dem Anhang eingeladen, daß sie die diesfälligen Bedingungen und Beschreibung der Localitäten hieramts einsehen können.

Magistrat Laibach den 25. Jänner 1853.

3. 114. (2)

Wiesen = Verpachtung.

Am 1. Februar 1853 Vormittags 9 Uhr werden 31 Wiesenanteile für die drei Jahre 1853, 1854 und 1855 licitando verpachtet werden; die Wiesen liegen in der Gegend bei Podpezh nächst **Marga**.

Die Versteigerungs-Verhandlung wird in der diesfälligen Kanzlei abgehalten werden.

Verwaltungsamt der D. D. rittekl. Commende **Laibach** am 25. Jänner 1853.

Der Commende-Verwalter:

Michael Prägl.

3. 121. (1)

4000 Eimer Wein,

von den Jahren 1846, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, und 25 Eimer Sliwowitz werden auf der, zwischen Zaska und Carlstadt in Croatien liegenden Herrschaft **Slawetič**, am 10., 11. und 12. Februar 1853 im Wege einer freiwilligen Picitation gegen bare Bezahlung an die Meistbietenden versteigert werden, wozu Kauflustige höflich eingeladen werden. **Slawetič** den 22. Jänner 1853.

3. 128.

Zur Nachricht.

Am nächsten Sonntage, d. i. den 30. Jänner, ist an der bürgerl. Schießstätte **Balla**, am 6. Februar Spiel mit Lanz, und am Palmsonntage Abendunterhaltung mit Spiel, zu Gunsten der Kleinkinder-Bewahranstalt.

Direction der bürgerl. Schießstätte.

Laibach den 27. Jänner 1853

3. 124. (1)

Im Hause Nr. 236 am Hauptplatze, wird zu Georgi eine Wohnung im zweiten Stocke, bestehend aus 5 Zimmern, Alcove, Küche, Keller, Speisekammer und Holzlege, zu vergeben sein.

Nähere Auskunft wird daselbst in der Handlung erteilt.

3. 87. (3)

Handels-Industrie-Anzeige.

Da meine **Maschinen-Nägel-, Zeug- und Sporer Schmid-Stablissemments** noch zu wenig in der Handelswelt bekannt sein dürfen, so erlaube ich mir, die Herren Kaufleute in Kenntniß zu setzen, daß in denselben **ausgezeichnet schöne, vollzählige u. schwere Nägelwaren** von der kleinsten bis zur größten Sorte, das ist **1000 Stück à 10 Loth bis 18 Pfund im Gewicht**, wie auch alle Gattungen **glänzend verzinte oder schwarz lackirte Striegeln, Reibeisen, Leuchter, Hühnförbe, Schraubstöcke, Wagenschleifen** etc. etc. etc., aus dem besten steirischen Eisenmateriale erzeugt, und alle Fabrikate zu möglichst billigen Preisen berechnet werden.

Preis-Courante erfolgen auf gefällige Anfragen sogleich, und es wird eine schnelle prompte Bedienung gegen Contant-Zahlung in jedwedem Quantum zugesichert.

Zuschriften und Aufträge sind zu richten unter der Firma:

Vincenz Herzog in **Graz**, am oberen Gries, im eigenen Haus Nr. 1046.

3. 101. (2)

In der l. f. Stadt **Möttling** in Unterfrain ist ein ganz gemauertes, Knapp an der Poststraße nach Carlstadt liegendes Haus, bestehend zu ebener Erde aus einem Zimmer und zwei Kellern, im ersten Stockwerke aus 4 Zimmern, einer Speis- und Küche, dann hinter dem Hause aus einem Stalle sammt Heubehältnisse, einer Wagenremise, einem Schwein-stalle und einem Garten zu verkaufen.

Dieses Haus eignet sich besonders zu einem Einkehrwirthshause.

Am **Kauffillinge** ist die Hälfte sogleich zu bezahlen, die 2. Hälfte kann gegen Sicherheit auf dem Hause verzinlich bleiben.

Liebhaber wollen sich franco an den Eigenthümer unter Adresse: **A. F. Poste restante Möttling** wegen den nähern Bedingungen wenden.

Möttling am 19. Jänner 1853.

3. 42. (3)

Wohlfeilste Subscriptions-Ausgabe Deutscher Classiker.

Von dem Wunsche geleitet, die in unserer Verlage erschienenen Werke der anerkannt ersten Schriftsteller Deutschlands immer mehr zum Gemeingut Aller zu machen, die Sinn und Empfänglichkeit haben für geistige Bildung, veröffentlichen wir vom Jänner 1853 an, eine

Volkssbibliothek

der **Meisterwerke unserer deutschen Literatur,**

in wöchentlichen Lieferungen

zu außerordentlich wohlfeilem Preise und unter Bedingungen, welche auch dem Unbemittelten gestatten, nach und nach in den Besitz des Schönsten und Besten zu gelangen, was der innere Reichtum unseres Volkes an Geist und Gemüth in der glänzendsten Periode unserer Literatur zu Tage gefördert hat.

Wenn Deutschland, trotz aller politischen Zerküftung, auf Etwas stolz zu sein das Recht hat, so sind es seine großen Dichter und Denker, deren unsterbliche Werke, hervorgegangen aus dem unergründlichen Walte des Volksgeistes, umgekehrt wieder auf dessen Entwicklung und Fortbildung den mächtigsten Einfluß zu üben bestimmt sind. Diese Schriften, die Geistesblüthen der Edelsten unseres Volkes, sind ein reicher, unerhöplicher Born, der seinen befruchtenden Segen über die gegenwärtigen und kommenden Geschlechter in ungeschwächter Kraft fort und fort ergießt; sie sind ein theures Vermächtniß, zu dessen Genusse Jeder, der dazu die Fähigkeit hat, berechtigt ist. Jetzt wird auch dem Armeren möglich sein, sich an diesem reichen Erbe zu betheiligen, und wir zweifeln nicht, daß eine große Anzahl Derer, welche seither nicht im Stande waren, größere Beiträge daran zu wenden, um sich und ihren Angehörigen die Wohlthat einer bildenden und veredelnden Lectüre zu verschaffen, die hier gebotene Gelegenheit zur Subscription ergreifen werden.

Vom Jänner dieses Jahres an, geben wir die Werke von

Goethe, Schiller, Klopstock, Lessing, Wieland, Platen, Thümmel, Pyrker's epische und Lenau's lyrische Gedichte

in unseren bekannteren und so beliebten Stereotyp-Ausgaben, in wöchentlichen Lieferungen von circa 10 Bogen, Schillerformat, à 15 Kr. die Lieferung.

Also genügt eine wöchentliche Ausgabe von 15 Kr., um nach und nach diese classische Bibliothek zu erwerben.

Niemand wird durch die Subscription zur Abnahme einer bestimmten Anzahl von Bändchen verbindlich gemacht: Jeder kann zurücktreten, wenn es ihm beliebt. Späterer Eintritt in die Subscription kann aber nur Denen gestattet werden, welche die bereits erschienenen Lieferungen nachträglich übernehmen.

Einzelne Autoren oder Bände werden nicht abgegeben.

Wir zählen für unser von so vielen Seiten schon gewünschtes Unternehmen auf die Theilnahme aller Freunde vaterländischer Bildung und Literatur, und sind bereit, Denen, welche sich die Mühe des Sammelns von Subscribenten unterziehen, auf 12 subscibirte Exemplare das 13. gratis zu gewähren.

In **Laibach** wird Subscription angenommen bei **Ignaz v. Kleinmahr & Fedor Bamberg** und ist daselbst die erste Lieferung vorrätzig.

Stuttgart und **Leipzig**, im November 1852.

J. G. Cotta'sche Verlagshandlung.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung.